



SATZUNG

der Stadt Norderstedt

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 - Harksheide -
Gebiet: "Steindamm" am Cordt-Buck-Weg/
südlich Steindamm/
westlich Am Schulwald/
nördlich Gehweg
zwischen Cordt-Buck-Weg und An der Schulkoppel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15. MRZ 1988 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 - Harksheide - 1. Änderung, Gebiet: "Steindamm" am Cordt-Buck-Weg/südlich Steindamm/westlich Am Schulwald/nördlich Gehweg zwischen Cordt-Buck-Weg und An der Schulkoppel, bestehend aus dem Teil B (Text) der Bebauungsplansatzung, erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfaßt den Gesamtbereich des B 20 - Harksheide -.

Teil B

1. Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
2. Die Gebäude - ausgenommen Garagen und Nebenanlagen - sind mit mind. 25 Grad geneigten Dächern zu versehen. (§ 82 LBO)
3. Auf den Baugrundstücken - soweit sie unmittelbar an eine befahrbare öffentliche Straßenverkehrsfläche grenzen bzw. über eine öffentlich-rechtlich zugesicherte Zufahrt verfügen - sind Garagen/Carports/Stellplätze insoweit zulässig, als dadurch aufgrund der Zufahrten keine festgesetzten öffentlichen Parkplätze im öffentlichen Straßenraum verlorengehen und ausreichende Sichtverhältnisse an den Zu- und Ausfahrten bestehen. Die Fassaden sind der Fassadengestaltung der Hauptgebäude anzupassen; Carports müssen aus Holz sein. (§ 23(5) BauNVO u. § 82 LBO)
4. Auf den gemeinschaftlich genutzten Stellplatzanlagen kann die Errichtung von Garagen oder Carports zugelassen werden, wenn dies gruppenweise (zusammenhängende Reihe) und einheitlich geschieht. Die Zahl der zur Verfügung stehenden vorhandenen Stellplätze darf dadurch nicht reduziert werden. (§ 9(1) Nr. 22 BauGB)
5. Terrassentrennwände sind als Sichtschutz zu Nachbarn nur max. 3,00 m tief und 2,00 m hoch zulässig. Als Material sind nur Mauerwerk bzw. Holzwände zulässig. (§ 14(1) BauNVO u. § 82 LBO)
6. Schuppen, Gartengerätehäuschen und ähnliche Nebenanlagen sind bei den Hausgruppen bis zu einer Größe von 4 qm Grundfläche zulässig. Bei Einzel- oder Doppelhäusern ist eine Größe bis 10 qm zulässig. Sie dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen liegen. (§ 14(1) u. § 23(5) BauNVO)



7. Die Errichtung von Windfängen bis zu einer Größe von 6 m² Grundfläche ist außerhalb der festgesetzten Baukörper zulässig. (§14(1) u. §23(5) BauNVO)

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 25. FEB. 1986. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTUNG ZEITUNG" AM 13. MRZ. 1986, DEM 13. MRZ. 1986 "HEIMATSPIEGEL" AM 13. MRZ. 1986 UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 13. MRZ. 1986 ERFOLGT.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 01. APR. 1986 BIS 15. APR. 1986 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER



3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 04. NOV. 1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DEM TEIL B (TEXT) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29. JAN. 1986 BIS ZUM 28. JAN. 1987 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19. DEZ. 1986 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 17. DEZ. 1986 IM "HEIMAT-SPIEGEL" UND AM 17. DEZ. 1986 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 04. JAN. 1988 BIS ZUM 03. FEB. 1988 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23. DEZ. 1987 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 23. DEZ. 1987 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 23. DEZ. 1987 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER



6. DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 22. SEP. 1987 UND AM 15. MRZ. 1988 ENTSCIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL B (TEXT), WURDE AM 15. MRZ. 1988 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15. MRZ. 1988 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 02. MAI 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER

7. DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 ABS. 3 BAUGB IST ORDNUNGS- GEMÄSS ABGESCHLOSSEN WORDEN. DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG- HOLSTEIN HAT MIT ERLASS VOM 29. JULI 1988 BESTÄTIGT, DASS ER

- KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
- ~~- DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN SIND.~~

NORDERSTEDT, DEN 1. NOV. 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT B (TEXT), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 1. NOV. 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

V. Schmidt
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER



9. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZU DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGESEHEN WERDEN KANN, SIND *am* 31. AUG. 1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1. SEP. 1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 1. NOV. 1988



STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT

[Signature]
V. SCHMIDT
BÜRGERMEISTER